



lisasart

Allgemeine Geschäftsbedingungen Fotografie“

Allgemeines

- 1 Der Auftragnehmer ist im Leistungsbereich Fotografie tätig. Alle Leistungen und Lieferungen des Auftragnehmers basieren ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Bestandteil der jeweils mit dem Kunden abgeschlossenen Verträge für Dienstleistungen sind.
- 2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil.
- 3 Der Auftraggeber wird darüber informiert, dass Bilder stets nach der individuellen künstlerischen Gestaltung und im Stil des Auftragnehmers entstehen, der vorher in zahlreichen Beispielfotos eingesehen werden kann. Reklamationen und/oder Mängelrügen hinsichtlich des vom Auftragnehmer ausgeübten künstlerischen Gestaltungsspielraums, des Aufnahmeortes und der verwendeten optischen und technischen Mittel der Fotografie sind ausgeschlossen. Nachträgliche Änderungswünsche des Auftraggebers bedürfen einer gesonderten Vereinbarung und Beauftragung und sind gesondert zu vergüten.
- 4 Es liegt außerhalb der Gewährleistung, alle bei einer Feier anwesenden Personen ablichten zu können. Der Auftragnehmer ist aber immer vollstens bemüht, dies zu erreichen, falls es sich hierbei um einen ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers handelt.
- 5 Das Fotografieren durch Mitbewerber ist parallel zur gebuchten Reportage nicht genehmigt.
- 6 Die Möglichkeit angemessener Pausen und Verpflegung muss dem Auftragnehmer und seinem eventuellen Erfüllungsgehilfen eingeräumt werden.
- 7 Die Auswahl der Bilder, die dem Auftraggeber übergeben werden, liegt beim Auftragnehmer.
- 8 Dem Auftragnehmer obliegt keinerlei Verpflichtung der dauerhaften Archivierung des Bildmaterials, sofern nicht abweichende Regelungen im Vertrag unter dem Punkt "sonstige Vereinbarungen außerhalb der AGB" schriftlich festgehalten werden.
- 9 Die Herausgabe der Originaldateien (RAW-Dateien) an den Auftraggeber geschieht lediglich bei vorheriger schriftlich festgehaltener Vereinbarung, anderenfalls bleiben sie im Besitz des Auftragnehmers.
- 10 Pro Hochzeitstermin ist jeweils nur ein Gutschein pro Dienstleistung einlösbar. Eine Kombination mehrerer Gutscheine ist nicht möglich.

Urheberrecht, Nutzungsrechte, Eigenwerbung

- 1 Nach Maßgabe des Urheberrechtsgesetzes steht dem Auftragnehmer das Urheberrecht an den Bildern zu.
- 2 Der Auftraggeber erwirbt mit vollständiger Zahlung des Honorars die Nutzungsrechte an den Bildern für den nichtkommerziellen Gebrauch. Die Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte ist für nichtkommerzielle Zwecke bei Nennung des Namens des Auftragnehmers legitimiert. Für die kommerzielle Nutzung ist eine schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers erforderlich und ohne selbige nicht erlaubt. Es werden keine Eigentumsrechte übertragen.
- 3 Der Auftragnehmer darf die Bilder im Rahmen seiner Eigenwerbung und publizistisch zur Illustration seiner Arbeit verwenden (z.B. für Ausstellungen, Messen, Homepage, Blogs, Fachmagazine für Fotografie oder Hochzeiten etc.)

Honorare

- 1 Die im Vertrag aufgeführte Summe des Gesamtbetrages entspricht dem Honorar. Eine Anzahlung in Höhe von 50% des Gesamtbetrags wird innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsunterzeichnung in bar oder per Überweisung fällig. Die Zahlung des restlichen Honorars des Auftragnehmers muss zum Hochzeits-/Aufnahmetermin, spätestens jedoch 2 Wochen danach in bar oder per Überweisung geleistet werden.
- 2 Eine Rückzahlung des Honorars vom Auftragnehmer an den Auftraggeber erfolgt nur in Fällen, bei denen der Auftragnehmer die Gründe des Nichtantretens seines Auftrages selbst zu vertreten hat.
- 3 Der Auftraggeber akzeptiert den Erhalt von Rechnungen auch per E-Mail, was einen Entfall des Postversandes bedingt.
- 4 Der Auftraggeber kommt nach einer Mahnung in Verzug. Nach Eintritt desselbigen ist das Honorar mit 4 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Eine Aufrechnung oder Ausübung des Zurückbehaltungsrechts ist nur gegenüber unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Auftraggebers zulässig. Mahnspesen und die Kosten (auch außergerichtliche) anwaltlicher Intervention gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 5 Der Auftragnehmer behält die Nutzungsrechte für zu liefernde Bilder sowie Eigentumsrechte für sonstige Waren bis zur vollständigen Zahlung des Honorars.
- 6 Rabatte jeglicher Form sind weder übertragbar, noch auszahlbar oder kombinierbar.
- 7 Vom Auftraggeber gewünschte Änderungen während oder nach der Reportage bedingen ggf. Mehrkosten, die der Auftraggeber zu tragen hat. Der Auftragnehmer behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.
- 8 Für eine spontane Verlängerung der Reportage auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers wird ein Honorar von 320 Euro für jede angefangene Verlängerungsstunde berechnet, insofern hierzu keine andere schriftliche Vereinbarung vor Auftragsbeginn getroffen wurde.
- 9 Für den Auftraggeber fallen dann Fahrtkosten in Höhe von 0,30 Euro pro gefahrenen km an, wenn der Auftragnehmer das Shooting an einem vom Auftraggeber gewünschten Ort durchführt, der mehr als 15 km von einem vorher vereinbarten Ort entfernt liegt.



lisasart

Allgemeine Geschäftsbedingungen „Videografie“

Allgemeines

- 1 Der Auftragnehmer ist im Leistungsbereich Videografie tätig. Alle Leistungen und Lieferungen des Auftragnehmers basieren ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Bestandteil der jeweils mit dem Kunden abgeschlossenen Verträge für Dienstleistungen sind.
- 2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil.
- 3 Der Auftraggeber wird darüber informiert, dass ein Film stets nach der individuellen künstlerischen Gestaltung und im Stil des Auftragnehmers entsteht, der vorher im Portfolio eingesehen werden kann. Reklamationen und/oder Mängelrügen hinsichtlich des vom Auftragnehmer ausgeübten künstlerischen Gestaltungsspielraums, des Aufnahmeortes und der verwendeten optischen und technischen Mittel der Fotografie sind ausgeschlossen. Nachträgliche Änderungswünsche des Auftraggebers bedürfen einer gesonderten Vereinbarung und Beauftragung und sind gesondert zu vergüten.
- 4 Es liegt außerhalb der Gewährleistung, alle bei einer Feier anwesenden Personen darstellen zu können. Der Auftragnehmer ist aber immer vollstens bemüht, dies zu erreichen, falls es sich hierbei um einen ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers handelt.
- 5 Das Filmen durch Mitbewerber ist parallel zur gebuchten Reportage nicht genehmigt.
- 6 Die Möglichkeit angemessener Pausen und Verpflegung muss dem Auftragnehmer und seinem eventuellen Erfüllungsgehilfen eingeräumt werden.
- 7 Die Auswahl des Filmmaterials, das dem Auftraggeber übergeben wird, liegt beim Auftragnehmer.
- 8 Dem Auftragnehmer obliegt keinerlei Verpflichtung der dauerhaften Archivierung des Filmmaterials, sofern nicht abweichende Regelungen im Vertrag unter dem Punkt "sonstige Vereinbarungen außerhalb der AGB" schriftlich festgehalten werden.
- 9 Die Herausgabe der Originaldateien an den Auftraggeber geschieht lediglich bei vorheriger schriftlich festgehaltener Vereinbarung, anderenfalls bleiben sie im Besitz des Auftragnehmers.
- 10 Pro Hochzeitstermin ist jeweils nur ein Gutschein pro Dienstleistung einlösbar. Eine Kombination mehrerer Gutscheine ist nicht möglich.

Urheberrecht, Nutzungsrechte, Eigenwerbung

- 1 Nach Maßgabe des Urheberrechtsgesetzes steht dem Auftragnehmer das Urheberrecht an dem Filmmaterial zu.
- 2 Der Auftraggeber erwirbt mit vollständiger Zahlung des Honorars die Nutzungsrechte an dem Filmmaterial für den nichtkommerziellen Gebrauch. Die Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte ist für nichtkommerzielle Zwecke bei Nennung des Namens des Auftragnehmers legitimiert. Für die kommerzielle Nutzung ist eine schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers erforderlich und ohne selbige nicht erlaubt. Es werden keine Eigentumsrechte übertragen.
- 3 Der Auftragnehmer darf den Film im Rahmen seiner Eigenwerbung und publizistisch zur Illustration seiner Arbeit verwenden (z.B. für Ausstellungen, Messen, Homepage, Blogs, Fachmagazine für Fotografie oder Hochzeiten etc.)

Honorare

- 1 Die im Vertrag aufgeführte Summe des Gesamtbetrages entspricht dem Honorar. Eine Anzahlung in Höhe von 50% des Gesamtbetrags wird innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsunterzeichnung in bar oder per Überweisung fällig. Die Zahlung des restlichen Honorars des Auftragnehmers muss zum Hochzeits-/Aufnahmetermin, spätestens jedoch 2 Wochen danach in bar oder per Überweisung geleistet werden.
- 2 Eine Rückzahlung des Honorars vom Auftragnehmer an den Auftraggeber erfolgt in Fällen, bei denen der Auftragnehmer die Gründe des Nichtantretens seines Auftrages selbst zu vertreten hat.
- 3 Der Auftraggeber akzeptiert den Erhalt von Rechnungen auch per E-Mail, was einen Entfall des Postversandes bedingt.
- 4 Der Auftraggeber kommt nach einer Mahnung in Verzug. Nach Eintritt desselbigen ist das Honorar mit 4 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Eine Aufrechnung oder Ausübung des Zurückbehaltungsrechts ist nur gegenüber unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Auftraggebers zulässig. Mahnspesen und die Kosten (auch außergerichtliche) anwaltlicher Intervention gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 5 Der Auftragnehmer behält die Nutzungsrechte für zu lieferndes Filmmaterial sowie Eigentumsrechte für sonstige Waren bis zur vollständigen Zahlung des Honorars.
- 6 Rabatte jeglicher Form sind weder übertragbar, noch auszahlbar oder kombinierbar.
- 7 Vom Auftraggeber gewünschte Änderungen während oder nach der Reportage bedingen ggf. Mehrkosten, die der Auftraggeber zu tragen hat. Der Auftragnehmer behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.
- 8 Für eine spontane Verlängerung der Reportage auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers wird ein Honorar von 320 Euro für jede angefangene Verlängerungsstunde berechnet, insofern hierzu keine andere schriftliche Vereinbarung vor Auftragsbeginn getroffen wurde.
- 9 Für den Auftraggeber fallen dann Fahrtkosten in Höhe von 0,30 Euro pro gefahrenen km an, wenn der Auftragnehmer das Shooting an einem vom Auftraggeber gewünschten Ort durchführt, der mehr als 15 km von einem vorher vereinbarten Ort entfernt liegt.



lisasart

Allgemeine Geschäftsbedingungen „Styling“

Allgemeines

- 1 Der Auftragnehmer ist im Leistungsbereich Visagie & Styling tätig. Im Folgenden wird jedoch der Einfachheit halber lediglich das Wort Styling benutzt.
- 2 Alle Leistungen des Auftragnehmers basieren ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, auf die der Auftraggeber vor Antritt eines Auftrags hingewiesen wurde.
- 3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil.
- 4 Vom Auftraggeber gewünschte Änderungen, die nach dem Probestyling und der dort ausgesprochenen Buchung für das Brautstyling am Hochzeitstag gefordert werden, bedingen ggf. Mehrkosten, die der Auftraggeber zu tragen hat. Der Auftragnehmer behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.
- 5 Sollte nach einem erfolgreichen Probetermin mit dort festgelegtem Styling eine Leistung vom Auftraggeber am Hochzeitstag selbst nicht mehr gewünscht werden, erhält der Auftragnehmer dennoch das zuvor dafür festgelegte Honorar.
- 6 Bei der Absage des Stylings am Hochzeitstag bis 2 Monate vor dem Hochzeitstermin hat der Auftraggeber lediglich die vereinbarten Kosten des Probestylings (sofern bis dahin stattgefunden) zu zahlen. Bei einer Absage innerhalb dieser 2 Monate vor Hochzeitstermin trägt der Auftraggeber die vollständigen Kosten.
- 7 Die während des Probestylings verwendeten Materialien wie Klammern, Haarkissen, Haarnetze, Haarschmuck usw. müssen vom Auftraggeber bis zum Styling am Hochzeitstag aufbewahrt werden, damit sie dort erneut zum Einsatz kommen können.
- 8 Selbige Materialien können vom Auftraggeber nach dem Hochzeitstag unentgeltlich behalten werden. Davon ausgeschlossen ist besonderer Haarschmuck, der entweder unbeschädigt zurückgegeben oder gegen Originalkaufpreis abgenommen werden muss.
- 9 Der Auftragnehmer haftet nicht für Unverträglichkeiten von verwendeten Kosmetika. Der Auftraggeber muss in solchen Fällen den Auftragnehmer vor Verwendung eigenverantwortlich darüber informieren.
- 10 Eventuell auftretende gesundheitliche Schäden, die nicht eindeutig dem Verschulden des Auftragnehmers zuzuordnen sind, fallen nicht in seinen Haftungsbereich.

Urheberrecht, Nutzungsrechte, Eigenwerbung

- 1 Die während eines Probe-Make-Ups entstandenen Fotos zur späteren Erinnerungshilfe an die Art der Umsetzung werden nur unter der Bedingung der Anonymität des Auftraggebers auf dem Foto veröffentlicht, es sei denn der Auftraggeber erteilt dazu seine ausdrückliche Erlaubnis.
- 2 Fotos vom fertigen Styling am Hochzeitstag werden, sofern sie nicht vom Auftragnehmer selbst erstellt wurden, nur unter der Bedingung vom Auftragnehmer für Eigenwerbung verwendet, wenn sowohl der Auftraggeber als auch der verantwortliche Fotograf seine Einwilligung dazu gegeben hat.

Honorare

- 1 Die im Vorfeld schriftlich vereinbarte Summe entspricht dem Honorar. Bei einem Brautstyling mit Probemakeup ist die erste Zahlung in Höhe von 50% des Gesamtbetrags spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung nach dem Probetermin in bar oder per Überweisung fällig. Die Zahlung des restlichen Honorars des Auftragnehmers muss zum Brautstylingtermin in bar oder vorher per Überweisung geleistet werden.
- 2 Eine Rückzahlung des Honorars vom Auftragnehmer an den Auftraggeber erfolgt in Fällen, bei denen der Auftragnehmer die Gründe des Nichtantretens seines Auftrages selbst zu vertreten hat.
- 3 Der Auftraggeber akzeptiert den Erhalt von Rechnungen auch per E-Mail, was einen Entfall des Postversandes bedingt.
- 4 Der Auftraggeber kommt nach einer Mahnung in Verzug. Nach Eintritt desselbigen ist das Honorar mit 4 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Eine Aufrechnung oder Ausübung des Zurückbehaltungsrechts ist nur gegenüber unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Auftraggebers zulässig. Mahnspesen und die Kosten (auch außergerichtliche) anwaltlicher Intervention gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 5 Der Auftraggeber behält sich vor, bei nicht geleisteter Anzahlung nach dem Probetermin das Brautstyling nicht anzutreten.
- 6 Rabatte jeglicher Form sind weder übertragbar, noch auszahlbar oder kombinierbar.
- 7 Wenn der Auftraggeber nach dem Probestyling entscheidet den Auftragnehmer nicht für das Styling am Hochzeitstag zu buchen so steht dem Auftragnehmer dennoch die vollständige Vergütung des Honorars für den Probetermin sowie die evtl. angefallenden Fahrtkosten zu.
- 8 Für den Auftraggeber fallen dann Fahrtkosten in Höhe von 0,30 Euro pro gefahrenen km an, wenn der Auftragnehmer das Styling an einem vom Auftraggeber gewünschten Ort durchführt, der mehr als 15 km von einem vorher vereinbarten Ort entfernt liegt.
- 9 Sobald eine verbindliche Buchung des Auftragnehmers vom Auftraggeber vorgenommen wird muss auch im Falle eines Ausfalls auftraggeberseits das Honorar vollständig beglichen werden, da der Auftragnehmer den Hochzeitstermin nicht mehr für andere Kunden vergeben kann.



lisasart

Allgemeine Geschäftsbedingungen „Photobooth“

Allgemeines

- 1 Alle Leistungen des Auftragnehmers basieren ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, auf die der Auftraggeber vor Antritt eines Auftrags hingewiesen wurde.
- 2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil.
- 3 Das Photobooth sowie alle dazugehörigen Elemente technischer und analoger Art bleiben zu jeder Zeit Eigentum des Auftraggebers „LisasArt“.
- 4 Der Auftraggeber verpflichtet sich dazu, den Aufstellungsort im Vorfeld mit dem Vermieter der Location abzusprechen und notwendige Anschlüsse zu organisieren (1 Steckdose).
- 5 Die Verwendung von Konfetti, Glitzer o.ä. ist ebenfalls mit dem Vermieter des Veranstaltungsortes zu besprechen. Die nachträgliche Entfernung des Materials bzw. Reinigung des Aufstellungsortes obliegt dem Auftraggeber.
- 6 Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet das Photobooth-System sowie die Accessoires pfleglich zu behandeln, sauber zu halten und nicht zu beschädigen, anderenfalls wird eine Ersatzsumme zur Neubeschaffung der jeweiligen beschädigten Produkte in Rechnung gestellt.

Haftung

- 1 Bei Beschädigung oder Verlust einzelner Teile oder des gesamten Photobooth-Systems haftet der Auftraggeber.
- 2 Es ist verboten, das Photobooth aufzubrechen sowie Lebensmittel, Flüssigkeiten und sonstige Gegenstände auf der Photobooth abzustellen oder sie in die Photobooth einzuführen.
- 3 Der Auftraggeber haftet auch für seine Veranstaltungsteilnehmer bei Verunreinigung oder Beschädigung der Photobooth sowie allen gebuchten Extras. Werden die Photobooth, der Drucker oder die Sofortbildkamera über die übliche Abnutzung hinaus beschädigt (zum Beispiel: Zerstörung von Verschlüssen, Beschädigung der Technik, Verbeulung, Verkratzen oder Verunreinigung der Box, Beschädigung der Standfüße), so übernimmt der Auftraggeber sämtliche Kosten für die Reparatur der an der Veranstaltung entstandenen Schäden.
- 4 Jegliche Schadensersatzansprüche gegen den Auftragnehmer sind, soweit gesetzlich möglich, ausgeschlossen.

- 5 Der Auftragnehmer „LisasArt“ übernimmt keine Haftung für das während der Buchungsdauer entstandene Bildmaterial.
- 6 Wird das gebuchte Photobooth, die dazugehörige Soft- und Hardware (der Drucker, die Kamera, der Auslöser oder andere gemietete Extras) gestohlen bzw. geht diese Ware verloren, so haftet der Auftraggeber vollständig für die Wiederbeschaffung dieser Geräte. Bemessungsgrundlage bei der LisasArt-Photobooth ist der Zeitwert, hierbei wird von einem Neuwert von 2000 € ausgegangen.
- 7 Werden die Photobooth-Requisiten erheblich verschmutzt, beschädigt oder gehen verloren, stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber 20,- Euro in Rechnung.
- 8 Eine Haftung bezogen auf körperliche oder gesundheitliche Schäden ist beschränkt auf dasjenige, was der Auftragnehmer als Schaden erwarten konnte. Eine weitergehende Haftung, insbesondere im Hinblick auf erwartete Verwendungen der Fotos, wird nicht übernommen.
- 9 Der Auftraggeber haftet nicht für Defekte, die offensichtlich ohne äußere Einwirkung und auf Verschleiß der Geräte zurückzuführen sind.

Honorare

- 1 Die im Vorfeld schriftlich vereinbarte Summe entspricht dem Preis für das Photobooth. Mit dem unterschriebenen Vertrag ist die erste Zahlung in Höhe von 50% des Gesamtbetrags spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Teilzahlungsrechnung in bar oder per Überweisung fällig. Die Zahlung der restlichen Summe muss nach Erhalt der zweiten Rechnung in bar oder per Überweisung geleistet werden.
- 2 Eine Rückzahlung des Honorars vom Auftragnehmer an den Auftraggeber erfolgt in Fällen, bei denen der Auftragnehmer die Gründe des Nichtantretens seines Auftrages selbst zu vertreten hat.
- 3 Der Auftraggeber akzeptiert den Erhalt von Rechnungen auch per E-Mail, was einen Entfall des Postversandes bedingt.
- 4 Der Auftraggeber kommt nach einer Mahnung in Verzug. Nach Eintritt desselbigen ist das Honorar mit 4 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Eine Aufrechnung oder Ausübung des Zurückbehaltungsrechts ist nur gegenüber unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Auftraggebers zulässig. Mahnspesen und die Kosten (auch außergerichtliche) anwaltlicher Intervention gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 5 Der Auftraggeber behält sich vor, bei nicht geleisteter Anzahlung die Dienstleistung des Photobooth zurückzuziehen.
- 6 Rabatte jeglicher Form sind weder übertragbar, noch auszahlbar oder kombinierbar.
- 7 Sollte das Photobooth-System ohne die Zubuchung einer weiteren Leistung in Form einer Reportage am gleichen Ort gebucht werden, fallen Fahrtkosten (0,30 Euro pro gefahrenen Kilometer) sowie eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 Euro für den Auf- und Abbau an.
- 8 Sobald eine verbindliche Buchung des Auftragnehmers vom Auftraggeber vorgenommen wird muss auch im Falle eines Ausfalls auftraggeberseits das Honorar vollständig beglichen werden, da der Auftragnehmer den Termin nicht mehr für andere Kunden vergeben kann.



lisasart

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Salvatorische Klausel

- 1 Sollten einzelne Bestimmungen eines zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer geschlossenen Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

(vorangegangene Klausel bezieht sich explizit auf jegliche Verträge des Auftragnehmers, nicht auf diese AGB)

Kündigungsrecht des Auftraggebers

- 1 Generell gilt: bereits geschlossene Verträge sind einzuhalten. Regelungen zur Kündigung des Auftrags und zur Undurchführbarkeit der Aufnahmen z.B. wegen höherer Gewalt werden im Folgenden näher definiert.
- 2 Der Vertrag wird beiderseitig nichtig bei Eintritt von Fällen der Unmöglichkeit, die entweder vorübergehender Natur oder dauerhaft sein können bzw. sich durch Zeitablauf erledigen, sofern diese zeitlich auf den im Vertrag verhandelten Auftragstermin fallen. In diesem Fall bemühen sich beide Parteien, soweit möglich, um einen Alternativtermin zu einem späteren Zeitpunkt. Umbuchungsbedingungen sind unter Punkt 6 näher definiert.
- 3 Bei der Unmöglichkeit einer gemeinsamen Alternativterminfindung hat der Auftraggeber auch im Fall einer Unmöglichkeit die bereits entstandenen Arbeitsstunden des Auftragnehmers zu entlohnen. Die jeweiligen Posten werden entsprechend in Rechnung gestellt. Dabei handelt es sich vornehmlich um Punkte wie das Kennenlerngespräch, Probestyling, Vertragserstellung, ggf. bereits stattgefundenen Shootings usw.
- 4 Entscheidet sich der Auftraggeber ohne rechtlich wirksame Fälle der Unmöglichkeit zu kündigen fallen je nach zeitlicher Definition folgende Schadensersatzsummen an:
bis 8 Monate vor Auftragsdatum: die bereits entstandenen Arbeitsstunden des Auftragnehmers
bis 4 Monate vor Auftragsdatum: 50 % des Auftragsvolumens
bis 2 Monate vor Auftragsdatum: 75 % des Auftragsvolumens
unterhalb dieses Zeitraums: 100% des Auftragsvolumens

- 5 Dies liegt im Wesentlichen daran, dass der Auftragnehmer aufgrund der Terminexklusivität seiner Branche als Hochzeitsfotograf/-Videograf anderen Brautpaaren nach abgeschlossenem Vertrag absagt und somit bei nachträglicher Kündigung ein erheblicher Dienstaussfall besteht, weil es in den meisten Fällen unmöglich ist, den frei gewordenen Termin neu zu vergeben. Aus der steigenden Unmöglichkeit mit näherrückendem Termin ergeben sich daher die vorangegangenen Stornierungssummen.
- 6 Sofern das Brautpaar ihren Hochzeitstermin umbuchen möchte oder muss geschieht dies zu folgenden Bedingungen: Bei Umbuchung auf einen Termin innerhalb des gleichen Kalenderjahres entfällt die Umbuchungsgebühr. Ebenso verhält es sich bei Umbuchung des Termins in ein darauffolgendes Kalenderjahr, sofern es sich bei dem Tag um ein Datum außerhalb der Saison (November bis März) handelt oder es ein Wochentag (Montag bis Donnerstag) oder ein Sonntag ist. Bei der Umbuchung auf einen Freitag oder Samstag in der darauffolgenden Saison fällt dagegen eine Umbuchungsgebühr von 50% des bisher vertraglich festgehaltenen Auftragsvolumens an.
- 7 Die vorangegangenen Bedingungen gelten als nichtig und der Auftraggeber erhält bis auf die bereits erbrachten Leistungen des Auftragnehmers (gesonderte Rechnungsstellung) etwaige geleistete Anzahlungen zurück, sofern folgende Bedingungen zutreffen:
- 8 Der Auftraggeber kann dem Auftragnehmer innerhalb des gleichen Kalenderjahres wie das Auftragsdatum eine gleichwertige Dienstleistung vermitteln (z.B. ein anderes Brautpaar), die der Auftragnehmer anzunehmen bereit ist. (Nichtbereitschaft liegt wegen bereits bestehender Buchungen oder Urlaub vor)
- 9 Dem Auftraggeber ist in jedem Fall gestattet, nachzuweisen, dass dem Auftragnehmer durch die Kündigung kein oder ein geringer Schaden entstanden ist.

Schadensersatzforderungen seitens des Auftraggebers

- 1 Der Auftragnehmer haftet für die Unmöglichkeit seiner Leistung in vollem Umfang sowie teilweise nur dann, wenn er diesen (teilweisen) Ausfall selbst zu verschulden hat.
- 2 Bei allen Fällen der höheren Gewalt (dazu zählen u.a. [aber nicht ausschließlich] Krankheit, Unfälle, staatliche Anordnungen, Unwetter) besteht kein Schadensersatzanspruch an den Auftragnehmer seitens des Auftraggebers.
- 3 Dennoch ist der Auftraggeber selbstverständlich bemüht, nach seinen Möglichkeiten für den Auftraggeber für einen adäquaten Ersatz zu sorgen.
- 4 Gelingt dies nicht bietet der Auftragnehmer, sofern möglich, Alternativmöglichkeiten zur Umsetzung der vertraglich vereinbarten Dienstleistungen.
- 5 Im Falle der Buchung einer Reportage ab 8 Stunden sind immer mindestens 2 Fotografen/ Videografen gebucht, sodass bei nicht selbstverschuldetem Ausfall eines Fotografen/Videografen die vereinbarte Leistung immer noch als erfüllbar angesehen wird und in diesem Fall keine Schadensersatzforderungen geltend gemacht werden können. Dennoch ist der Auftragnehmer auch hier bemüht, den ausgefallenen Fotografen/Videografen zu ersetzen.
- 6 Der Auftragnehmer kann den Vertrag seinerseits auflösen, wenn er glaubt, dass aus Konfliktgründen keine notwendige Vertrauensbasis für eine Reportage möglich ist. Dann stehen ihm dennoch bereits geleistete Tätigkeiten als gesonderte Rechnung zu. Eine bereits stattgefundene Anzahlung wird entsprechend anteilig an den Auftraggeber zurückgezahlt. Dem Auftragnehmer wird in diesen Fällen kein Schadensersatzanspruch zuteil. Aus Kulanz bemüht sich der Auftragnehmer, einen Ersatz für seinen eigenen Einsatz zu finden. Dem Auftraggeber steht es frei, diesen Ersatz anzunehmen oder abzulehnen.